

Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker Hauswirtschaft / zur Fachpraktikerin Hauswirtschaft

Die Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 16. Februar 2012 als zuständige Stelle nach § 66 Abs. 1 BBiG in Verbindung mit § 79 Abs. 4 BBiG vom 23. März 2005 (BGBI. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 90 des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBI. I S. 160) nachstehende Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung von behinderten Menschen.

§ 1

Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker Hauswirtschaft / zur Fachpraktikerin Hauswirtschaft erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2

Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

§ 3

Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

54

Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich geeigneten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

§ 5

Eignung der Ausbildungsstätte

- (1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- (2) Neben den in § 27 BBiG/§ 21 HwO festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.
- (3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/ Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

66

Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen

(1) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO u.a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

(2) Anforderungsprofil

Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
- Psychologie
- Pädagogik, Didaktik
- Rehabilitationskunde
- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG/§ 42m HwO zu erfüllen, soll ein Qualifizierungs-umfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

- (3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.
- (4) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nach-zuweisen.

Die Anforderungen an Ausbilderinnen/Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

§ 7

Struktur der Berufsausbildung

- (1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens 24 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem geeigneten Ausbildungsbetrieb/mehreren geeigneten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.
- (2) Soweit Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung, mit Inhalten der Berufsausbildung zum/zur Hauswirtschafter

/Hauswirtschafterin übereinstimmen, für die nach der geltenden Ausbildungsordnung oder aufgrund einer Regelung der IHK Frankfurt am Main eine überbetriebliche Berufsausbildung vorgesehen ist, soll die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich erfolgen.

- (3) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern. Eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.
- (4) Die Berufsausbildung gliedert sich in gemeinsame Ausbildungsinhalte und in die Ausbildung in Fachaufgaben im Einsatzgebiet (Abschnitt B des Ausbildungsrahmenplans).

8 8

Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit).

Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker Hauswirtschaft/zur Fachpraktikerin Hauswirtschaft gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

ABSCHNITT A

Berufsprofilgebende Fertigkeiten,

Kenntnisse und Fähigkeiten:

- 1. Verpflegung und Service
- 1.1 Speisenvorbereitung
- 1.2 Speisen- und Getränkezubereitung
- 1.3 Speisenausgabe und Serviceleistungen
- 1.4 Lagerung und Vorratshaltung
- 2. Hausreinigung und Service
- Reinigen und Pflegen von Räumen und Betriebseinrichtungen
- 2.2 Serviceleistungen
- 3. Textilreinigung, -pflege und Service
- 3.1 Reinigung und Pflege
- 3.2 Serviceleistungen
- Einsatz und Pflege von Maschinen, Geräten und Gebrauchsgütern
- Dienstleistungs- und kundenorientiertes Handeln
- 6. Arbeitsorganisation, betriebliche Abläufe
- 6.1 Arbeitsorganisation
- 6.2 Arbeiten im Team
- 6.3 Qualitätssicherung
- 6.4 Informations- und

 Kommunikationssysteme
- 6.5 Betriebliche Geschäftsvorgänge

ABSCHNITT B

Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den Fachaufgaben im Einsatzgebiet: Betriebsspezifische Dienstleistungen

ABSCHNITT C

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

- Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
- Berufsbildung
- Arbeits-, sozial- und tarifrechtliche Bestimmungen

- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
- 5. Hygiene
- 6. Umweltschutz

Bei der Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 2, Buchstabe B ist eines der folgenden Einsatzgebiete zugrunde zu legen:

- Hauswirtschaftliche Betriebe, Dienstleistungsunternehmen, Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens und Haushalte mit personenbezogenen hauswirtschaftlichen Dienstleistungsangeboten
- 2. Hauswirtschaftliche Betriebe und Dienstleistungsunternehmen mit produkt- und versorgungsbezogenen hauswirtschaftlichen Dienstleistungsangeboten.

Das Einsatzgebiet wird vom Ausbildungsbetrieb festgelegt. Es kann auch ein anderes Einsatzgebiet zugrunde gelegt werden, wenn es bezogen auf Breite und Tiefe die Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 2, Buchstabe B erlaubt.

§ 9

Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

(1) Die dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit Sinne im von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die selbstständiges Planen. Durchführen Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt.

Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 10 und 11 nachzuweisen.

- (2) Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.
- (3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit führen. Ausbildenden Die haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen.

Die Auszubildende/Der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere/Art und Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 10

Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 für die ersten drei Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Die Zwischenprüfung findet im Prüfungsbereich Hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen statt.
- (4) Für den Prüfungsbereich Hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen bestehen folgende Vorgaben:
 - Der Prüfling soll nachweisen, dass er

 Speisen vorbereiten und Lebensmittel lagern,
 - b) Arbeitstechniken und Garverfahren zur Herstellung von Speisen und Getränken anwenden,

- c) Räume reinigen und pflegen,
- d) Textilien reinigen und pflegen,
- e) Maschinen, Geräte und Gebrauchsgüter einsetzen, reinigen und pflegen,
- f) Grundsätze der Arbeitsplatzgestaltung anwenden,
- g) betriebliche Geschäftsvorgänge durchführen,
- h) sich Informationen beschaffen,
- i) Vorschriften des Datenschutzes einhalten,
- j) Grundsätze der Arbeitssicherheit, des Umweltschutzes und der Hygiene berücksichtigen kann.
- der Prüfling soll zwei Arbeitsproben durchführen und praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
- die Prüfungszeit beträgt insgesamt 210
 Minuten. Innerhalb dieser Zeit sollen die
 zwei Arbeitsproben in 150 Minuten und die
 schriftliche Bearbeitung von Aufgaben in
 60 Minuten durchgeführt werden.

§ 11

Abschlussprüfung

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:
 - 1. Hauswirtschaftliche Dienstleistungen
 - Hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen und dienstleistungs-orientiertes Handeln
 - 3. Wirtschafts- und Sozialkunde.

- (3) Für den Prüfungsbereich Hauswirtschaftliche Dienstleistungen bestehen folgende Vorgaben:
 - Der Prüfling soll nachweisen, dass er

 hauswirtschaftliche Dienstleistungen kundenorientiert erbringen,
 - b) Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchführen,
 - c) Arbeitsabläufe planen und umsetzen sowie
 - d) Sicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und Hygiene am Arbeitsplatz
 berücksichtigen

kann.

- Hierfür sind aus folgenden T\u00e4tigkeiten mindestens zwei auszuw\u00e4hlen:
 - a) Speisen und Getränke zubereiten,
 ausgeben und Serviceleistungen erbringen
- b) Räume und Betriebseinrichtungen reinigen und pflegen und Serviceleistungen durchführen
- c) Textilien reinigen, pflegen und Serviceleistungen erbringen.
- Der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe mit situativem Fachgespräch und eine Arbeitsprobe durchführen. Bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe sind die in den Fachaufgaben im Einsatzgebiet erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu berück-sichtigen;
- die Prüfungszeit beträgt insgesamt 210
 Minuten. Innerhalb dieser Zeit soll die
 Arbeitsaufgabe in 120 Minuten
 einschließlich 10 Minuten situatives
 Fachgespräch und die Arbeitsprobe in 90
 Minuten durchgeführt werden.
- (4) Für den Prüfungsbereich Hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen und Dienstleistungsorientiertes Handeln bestehen folgende Vorgaben:
- 1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er

- a) Verpflegungs- und Serviceleistungen erbringen,
- b) Hausreinigungs- und Serviceleistungen ausführen,
- c) Textilreinigungs- und Textilpflegearbeiten verrichten und Serviceleistungen durchführen,
- d) Anforderungen und Aufgaben einer T\u00e4tigkeit im Dienstleistungssektor erkennen,
- e) über Dienstleistungen und Produkte informieren und
- f) Grundsätze der Teamarbeit beachten

kann;

- der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
- 3. die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.
- (5) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:
 - Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen kann;
 - der Prüfling soll schriftliche Aufgaben bearbeiten;
 - die Prüfungszeit beträgt 45 Minuten.

§ 12

Gewichtungsregelung

Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- Prüfungsbereich Hauswirtschaftliche Dienstleistungen 60 Prozent,
- Prüfungsbereich Hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen und dienstleistungsorientiertes Handeln 30 Prozent,
- Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 10 Prozent.

§ 13

Bestehensregelung

- Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen
 - im Gesamtergebnis mit mindestens "ausreichend",
 - im Prüfungsbereich Hauswirtschaftliche Dienstleistungen mit mindestens "ausreichend",
 - in mindestens einem der übrigen Prüfungsbereiche mit mindestens "ausreichend" und
 - in keinem Prüfungsbereich mit "ungenügend" bewertet worden sind.
- (2) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als "ausreichend" bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

§ 14

Übergang on einer Berufs

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG/§ 25 HwO ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

§ 15

Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Regelung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 16

Prüfungsverfahren

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der IHK Frankfurt am Main entsprechend.

§ 17

Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Abs. 1 und 2 BBiG/§ 27b Abs. 1 und 2 HwO entsprechend anzuwenden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK Frankfurt am Main in Kraft.

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main, 15. März 2012

Dr. Mathias Müller

Präsident

Matthias Gräßle Hauptgeschäftsführer